

## Sozialamt am 28. Februar teilweise geschlossen

Am Donnerstag, 28.2., bleiben folgende Bereiche des Sozialamtes Saale-Holzland-Kreis in Eisenberg aus organisatorischen Gründen geschlossen: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Bildung und Teilhabe. Unterlagen können aber jederzeit vor Ort abgegeben werden.

**Stellenausschreibungen** des Landkreises finden Sie im Internet auf [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de) -> Aktuelles und Presse -> Stellenausschreibungen.

## Amtlicher Teil

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

### Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde gem. § 25 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 89):

Für die Wahl des Bürgermeisters der **Gemeinde Bibra** hat das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgenden Wahltermin festgesetzt:

**Sonntag, den 26.05.2019**

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 09.06.2019 statt.

Eisenberg, 23.01.2019

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Der Landrat

Andreas Heller - im Original gezeichnet -

## Förderung von Sport- und Spielanlagen

Für das Jahr 2019 besteht für Kommunen und Sportvereine nach Pkt. III Nr. 5 der Sportförderrichtlinie des Saale-Holzland-Kreises vom 15.12.2011 noch die Möglichkeit, Zuwendungen für kleinere bauliche Maßnahmen zu beantragen. Dazu ist folgendes zu beachten:

1. Gefördert werden können Kommunen und Sportvereine beim Aus-, Um- und Neubau sowie bei der Modernisierung und Sanierung ihrer Sport- und Spielanlagen auf der Grundlage der in Thüringen gültigen Richtlinien zur Förderung des Sports.
2. Die maximale Höhe der Zuwendung darf 50 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten bzw. 3.000 Euro nicht überschreiten.
3. Der Antrag ist bis zum **31.03.2019** unter Verwendung des gültigen Antragsformulars beim

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Finanzen- und Teilnehmungsmanagement  
Postfach 1310  
07602 Eisenberg

einzureichen.

Es können nur vollständig eingereichte Unterlagen fristgerecht bearbeitet werden. Das Antragsformular steht unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de) -> Landkreis -> Zuwendungen zum Download zur Verfügung bzw. kann per Email unter [beteiligungsmanagement@lrashk.thueringen.de](mailto:beteiligungsmanagement@lrashk.thueringen.de) oder telefonisch unter 036691-70274 angefordert werden. Die Sportförderrichtlinie ist ebenfalls auf der Internetseite des Saale-Holzland-Kreises (Landkreis -> Kreisrecht -> Schule/Kultur/Sport) veröffentlicht.

## Gesamtbericht über öffentliche Personenverkehrsdienste im Saale-Holzland-Kreis gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2018

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 3. Dezember 2007 ist einmal jährlich ein Gesamtbericht über die in den Zuständigkeitsbereich des Saale-Holzland-Kreises fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu veröffentlichen.

### 1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die in den Zuständigkeitsbereich des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Behörde fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge ergeben sich

- entsprechend dem Nahverkehrsplan des Saale-Holzland-Kreises ab dem Jahr 2015 und
- entsprechend den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit den ausgewählten Betreibern eines öffentlichen Dienstes.

### 2. Ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes

Der Saale-Holzland-Kreis ist zuständige Behörde und Aufgabenträger ausschließlich für straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (Busverkehr). Die vom Saale-Holzland-Kreis ausgewählten Betreiber dieses öffentlichen Dienstes sind:

- JES Verkehrsgesellschaft mbH (Sitz Eisenberg) mit den Linien 401, 402, 410, 411, 412, 420, 422, 424, 425, 426, 430, 431, 432, 440, 441, 442, 443, 444, 450, 451, 452, 453, 454, 460, 461, 462, 463, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 480, 481, 482, 484, 488, 489, 490, 492, 494, 495;
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder (Sitz Hermsdorf) mit den Linien 419 und 427.

### 3. Ausgleichsleistungen

Den Betreibern wurden zur Abgeltung ihrer Dienste vorbehaltlich möglicher Rückforderungen folgende Ausgleichsleistungen gewährt:

## Beschlüsse des Kreistages

**Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, den 23.01.2019, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 26. Sitzung zusammen.**

An der Sitzung nahmen 42 Kreistagsmitglieder, der Landrat, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war öffentlich.

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

### Beschluss K 431-26/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt Information. *(Zustimmung)*

### Beschluss K 432-26/19

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine fünfminütige Auszeit. *(Zustimmung)*

### Beschluss K 433-26/19

Im Losverfahren wird Herr Christian Nitsch als Dritter ehrenamtlicher Beigeordneter geordnet.

## Bekanntmachung - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises ist das Dienstsiegel Nr. 76 mit einem Durchmesser von 20 mm abhandengekommen.

Das Dienstsiegel bildet in der Mitte das Wappen des Saale-Holzland-Kreises ab. Im oberen Halbbogen befindet sich die Umschrift „THÜRINGEN“, im unteren Halbbogen die Umschrift „SAALE-HOLZLAND-KREIS“. Die Umschriften werden seitlich von einem Punkt getrennt. Die Siegelnummer 76 ist unter dem Wappen angebracht.

Das Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Eisenberg, 14.02.2019

Im Auftrag

Schumacher  
Amtsleiter

- im Original gezeichnet -

- JES Verkehrsgesellschaft mbH 2.872.360,00 € \*
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder 320.627,00 € \*

\* Summe enthält Betriebskostenzuschuss des Freistaates Thüringen

Der Saale-Holzland-Kreis erlegt dem Unternehmen JES Verkehrsgesellschaft mbH und dem Verkehrsunternehmen Andreas Schröder im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift die Verpflichtung auf, den Verbundtarif Mittelthüringen anzuwenden. Hierfür wurden vom Landkreis Ausgleichsleistungen in Höhe von 80.269,21 € an die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT) geleistet.

#### 4. Ausschließliche Rechte

Ausschließliche Rechte sind nicht vergeben und folglich den Betreibern auch nicht gewährt worden.

Eisenberg, den 30. Januar 2019

Lenz  
Abteilungsleiter

- im Original gezeichnet -

## Umweltamt

### Bekanntmachung

Die job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH, Rudolstädter Str. 39, 07745 Jena, beabsichtigt, die bestehende Anlage – Biomasseheizkraftwerk – durch die Errichtung und den Betrieb von drei BHKW (Blockheizkraftwerke) wesentlich zu ändern.

Die zu errichtenden Anlagen sind in die Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 einzuordnen.

Aufgrund der Kapazität der zu errichtenden Anlage ist für die Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2G.V. vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) unter Nr.1.2.3.2 Anlagen zum Erzeugen von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie... Verbrennungsmotorenanlage...) einschließlich zugehöriger Dampfkessel durch den Einsatz von ... Gasen der öffentlichen Gasversorgung ...mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt festgelegt, dass eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG, wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass für das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Anlage soll im denkmalgeschützten Gebäude des bestehenden Heizwerkes (Werksteil 1), welches in dem Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 liegt, errichtet werden. Der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3 wird mit Auflagen zur Handhabung von wassergefährdenden Stoffen entgegen gewirkt. Die Anlage wird zudem in einem bereits vorhandenen Gebäude (Werksteil 1) errichtet. Sollten Maßnahmen zum Erhalt des Denkmalschutzes des Gebäudes notwendig werden, so werden diese als Bedingungen/Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) zuletzt geändert am 2. Juni 2017 (GVBl.

S. 158) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 118, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 23.01.2019

Tröbst  
Amtsleiter

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

### Die untere Naturschutzbehörde informiert: Frühlingszeit - Amphibienzeit

Mit den ersten Sonnenstrahlen erwachen Tier- und Pflanzenarten aus ihrer Winterruhe. Hält die Bodentemperatur 4 °C oder mehr und die Lufttemperatur 6-7 °C bei ausreichender Boden- und Luftfeuchtigkeit (Nieselregen), so kann dies der Startschuss für den Beginn der Amphibienwanderung sein.

Fast alle Amphibien (Lurche) sind gleichermaßen auf Land- und Wasserlebensräume angewiesen. Zur Fortpflanzung und Entwicklung suchen sie die Wasserlebensräume auf. Die meisten heimischen Arten sind in der Frühentwicklung (z.B. als Kaulquappe) auf ein Gewässer angewiesen. Zwischen den Lebensräumen finden Wanderungen statt, die während der Hauptlaichzeit im zeitigen Frühjahr vor allem nachts sehr intensiv sind.

Der Bestand an Amphibien ist seit Jahren drastisch rückgängig. Alle heimischen Amphibien gehören zu den gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten. Die meisten sind in den „Roten Listen“ der gefährdeten Tierarten des Bundes und der Länder aufgeführt. Eingriffe des Menschen in Natur und Landschaft, wie z.B. der Ausbau des Straßennetzes und auch die wachsende Verkehrsdichte auf den Straßen sind u.a. Ursache für diese Entwicklung. Verluste bei den wandernden Amphibien entstehen im Straßenverkehr durch Überfahren oder durch die von vorbeifahrenden Fahrzeugen erzeugten Luftverwirbelungen und Drücke. Nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis 30 km/h sind die auftretenden Drücke so gering, dass Kröten überleben können, ab 50 km/h zerreißen innere Organe.

Eine Möglichkeit, den Erhalt gefährdeter Tierarten zu sichern, sind - neben stationären Leiteinrichtungen an Straßen - mobile Amphibienschutzzäune. Sie sollen Amphibien an der Querung von Straßen hindern und somit vor einem drohenden Straßentod bewahren.

Sie dienen aber auch dem Schutz der Verkehrsteilnehmer. An manchen Orten queren in einer Nacht mehr als tausend Tiere die Straßen. Werden mehrere Tiere überfahren, besteht erhebliche Rutschgefahr.

Solche mobilen Amphibienschutzzäune werden im SHK ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Naturschützer aufgebaut und betreut. Die grünen Kunststoffzäune sollten jedem Verkehrsteilnehmer auffallen.

Die von den wandernden Amphibien besonders stark betroffenen Straßenabschnitte sollen im SHK durch das Aufstellen des Verkehrszeichens „Achtung Amphibienwanderung“, jeweils ca. 50 m vor Beginn des mobilen Amphibienschutzzaunes, gekennzeichnet werden.

*Verkehrszeichen Amphibienwanderung: Die Verkehrsteilnehmer werden hier vor einer Gefahrenstelle gewarnt und sollten ihr Tempo angemessen drosseln, aus Rücksicht auf wandernde Amphibien und auch gegenüber den Amphibienschutzzaunbetreuern, die in den Morgen- und Abendstunden an den Straßenabschnitten unterwegs sind. Erhöhte Aufmerksamkeit ist auch dort nötig, wo Amphibien wegen nicht vorhandener oder defekter Leiteinrichtung die Straße queren.*



Zur Absicherung der Amphibienwanderung kann es an stark befahrenen Straßenabschnitten zum Zeitpunkt der Amphibienwanderung (März und April) zu Geschwindigkeitsbegrenzungen, wie z.B. an der L 1077 im Rothofbachtal und an der L 1062 Lippersdorf-Erdmannsdorf, kommen.

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Amphibienschützer werden auch weiterhin Interessenten gesucht, speziell für den Aufbau und die Betreuung der Zäune in Waldeck und Thalbürgel.

Für Aufwendungen zur Sicherung von Amphibienwanderungen an Straßen besteht die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss zu erhalten. Hierfür stellt das Land Thüringen Geld über die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP) im Rahmen eines NALAP-Vertrags bereit.

Wer Interesse an dieser Naturschutzaktivität hat, kann sich für weitere Informationen an die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises (Tel. 036691/70-337, E-Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de) wenden.

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf)

Am 30. November 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossen, den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 450) freizugeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) trifft Festlegungen zu den Themen Raumstruktur (Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen), Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe, Großflächiger Einzelhandel und Konversions- und Brachflächen), Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Soziale Infrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Energieversorgung mit dem Abschnitt Vorranggebiete Windenergie) und Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Erholung und Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Tourismus),
- Karten der Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weit reichender Raumwirkung im Maßstab 1:100.000 bzw. 1:150.000 (Karten 2-1 bis 2-11 zu Z 2-2),
- Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000 (Karten 3-2-1 bis 3-2-22 zu Z 3-3),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000,
- Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie als Anlage 1 zur Begründung Z 3-3,
- Übersichten zu den harten und weichen Tabuzonen (Siedlung und Mensch, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Verkehr und technische Infrastruktur, Sonstige Schutzgebiete / Belange, Windhöufigkeit / Windpotenzial) als Anlagen 2.1 bis 2.6 zur Begründung Z 3-3,
- Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen als Anlage 2.7 zur Begründung Z 3-3,
- Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie als Anlage 3 zur Begründung Z 3-3,
- Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen als Anlage 4 zur Begründung Z 3-3,
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der Entwurf des Regionalplanes mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPIG die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena sowie die Städte Altenburg, Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Pößneck, Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, Schleiz, Schmölln/Gößnitz, Stadtroda, Zeulenroda-Triebes und Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz.

- Weitere zweckdienliche Unterlagen, die mit ausgelegt werden, sind:
- Abwägungstabellen, aus denen die einzelnen, mit einer Begründung versehenen Abwägungsentscheidungen über die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen hervorgehen,
  - Zusammenstellung fachlicher Abwägungsgrundlagen zu allgemeinen

- und übergeordneten Aspekten aus den eingereichten Stellungnahmen (Grundlegendokument),
- die von den vier Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens beauftragte Windpotenzialstudie,
- die vom Plangeber beauftragte Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung einzelner SPA-Gebiete / Vogelschutzgebiete,
- das vom Plangeber beauftragte Gutachten zur fachlichen Einschätzung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Hydrogeologie in Ostthüringen,
- Karten zu Einzelthemen (Biotopverbund, geplante Schutzgebiete, sonstige schutzwürdige Räume),
- Zuarbeiten der Vogelschutzwerke: Zuarbeit zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in Ostthüringen (Zuarbeit zur Erheblichkeitseinschätzung gemäß § 7 Abs. 6 ROG), Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018,
- die Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (TLDA, 2015),
- das Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen (FH Erfurt, 2004),
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2016) sowie
- der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2015).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen weiteren zweckdienlichen Unterlagen liegt

**vom 04. März 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019**

**im Landratsamt des Landkreises Saale-Holzland-Kreis  
Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 113  
Schlossgasse 17, 07607 Eisenberg**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt bei der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.  
**Stellungnahmen sollten vorzugsweise per E-Mail an die elektronische Postadresse: [stellungnahme-regionalplan-ost@tlvwa.thueringen.de](mailto:stellungnahme-regionalplan-ost@tlvwa.thueringen.de) übermittelt werden.**

Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) sowie die oben genannten zweckdienlichen Unterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter [www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de) abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Ostthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplanes zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eisenberg, den 11.02.2019

Andreas Heller  
Landrat

## Hinweise zu Brauchtumsfeuern

In der örtlichen Gemeinschaft sind Brauchtumsfeuer und Brauchtumpflege als fester Bestandteil seit Jahrzehnten verankert. Beim Brauchtumsfeuer handelt es sich um ein Feuer, dessen Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Nach der gängigen Rechtsprechung sind Brauchtumsfeuer dadurch gekennzeichnet, dass sie in der Ortsgemeinschaft verankert sind und von einer Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet werden.

Dabei wird vorausgesetzt, dass ein Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfindet, die für jedermann zugänglich ist. Das Gemeinschaftserlebnis stellt dabei den besonderen Sinnbezug her.

Brauchtumsfeuer sind z. B. das Osterfeuer, das Maifeuer oder das Martinsfeuer. Auch die Christbaum- oder Weihnachtsbaumverbrennung kann als jährlich wiederkehrende Veranstaltung zum Brauchtum gehören.

Brauchtumsfeuer sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Beeinträchtigungen führen. Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist der örtlichen Verwaltungsbehörde (Ordnungsamt) anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.

Das Verbrennen von trockenem Brennholz zum Kochen, Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder ordnungsrechtlich zugelassene Lagerfeuer sind auch weiterhin zulässig. Alle Feuer, die diese strengen Voraussetzungen nicht erfüllen, sind gesetzlich verboten. Verstöße werden verfolgt und geahndet.

## Ordnungsamt

### Schweißhundeführerlehrgang 2019

Das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha führt in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Rotwildring „Rennsteig-Vorderrhön“

**am Samstag, dem 23. März 2019,  
von 9:00 bis 13:00 Uhr, in Gotha, Jägerstr. 1,**

einen weiteren Ausbildungslehrgang zum „Bestätigten Schweißhundeführer“ gemäß § 37 a Thüringer Jagdgesetz durch. Es wird eine Lehrgangsgebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

#### Anmeldung der Hundeführer mit voller Anschrift bitte an:

Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha, Referat Monitoring, Klima, Forschungs- und Versuchswesen, Herrn Mario Klein, Jägerstr. 1, 99856 Gotha. Tel.: 03621/225 223 Fax: 03621/225 222  
E-Mail: mario.klein@forst.thueringen.de

**Anmeldeschluss:** 18. März 2019

## Informationen der Zweckverbände

**Zweckverband  
Trinkwasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung Eisenberg**



### Fäkalschlamm Entsorgung 2019

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gibt die Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2019 im Verbandsgebiet bekannt.

04.03.2019	-	08.03.2019	Wetzdorf
11.03.2019	-	18.03.2019	Rockau
		09.03.2019	Karsdorfberg
20.03.2019	-	22.03.2019	Rauschwitz
		25.03.2019	Schmörschwitz
		25.03.2019	Döllschütz
		26.03.2019	Pretschwitz
27.03.2019	-	01.04.2019	Hainchen
02.04.2019	-	04.04.2019	Kämmeritz
08.04.2019	-	11.04.2019	Walpernhain

12.04.2019	-	16.04.2019	Buchheim
29.04.2019	-	07.05.2019	Thiemendorf
08.05.2019	-	21.05.2019	Etzdorf
22.05.2019	-	23.05.2019	Nickelsdorf
24.05.2019	-	27.05.2019	Tauchlitz
28.05.2019		03.06.2019	Seifartsdorf
04.06.2019	-	12.06.2019	Rauda
		13.06.2019	Aubitz
		13.06.2019	Kursdorf „Sommerweg“
14.06.2019	-	25.06.2019	Petersberg
		26.06.2019	Kischlitz
27.06.2019	-	28.06.2019	Tünshütz
12.08.2019	-	14.08.2019	Dothen
15.08.2019	-	19.08.2019	Poppendorf
		02.09.2019	Willschütz
		03.09.2019	Launewitz
		04.09.2019	Grabsdorf
09.09.2019	-	11.09.2019	Graitschen/H.
		12.09.2019	Pratschütz
13.09.2019	-	16.09.2019	Zschorgula
17.09.2019		16.10.2019	Schkölen
		17.10.2019	Böhlitz
18.10.2019	-	24.10.2019	Großhelmsdorf
25.10.2019	-	29.10.2019	Lindau
30.10.2019	-	05.11.2019	Rudelsdorf
06.11.2019	-	28.11.2019	Königshofen
29.11.2019	-	02.12.2019	Törpla
03.12.2019	-	05.12.2019	Nautschütz
06.12.2019	-	09.12.2019	Crossen (Rosental)

Abruf: Silbitz  
Hartmannsdorf

Im Zeitraum der festgelegten Entsorgungstermine bitten wir die Grundstückseigentümer, den ungehinderten Zugang zu den Grundstückskläranlagen bzw. Fäkalgruben sicherzustellen. Wird ein Kunde zum angegebenen Termin nicht erreicht, so wird eine Kundeninformation hinterlassen und es kann ein Ersatztermin mit der Entsorgungsfirma „mabec GmbH“ (Tel. 036691 42116) vereinbart werden.

Dringend zur Entsorgung angemeldete Grundstückskleinkläranlagen werden auch außerplanmäßig entsorgt. Für dadurch bedingte Abweichungen von Tourenplänen bitten wir die Kunden um Verständnis.

Böhm  
Geschäftsleiterin

### Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg. Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. - **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.